

Anweisungsblatt

des Ordinariats der Apostolischen Visitatur der Ukrainer des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus in Großdeutschland

Nr. 1-4

BERLIN, Januar-April

1944

Pkt. 1. Verhalten bei Luftgefahr während des Gottesdienstes.

Bei Luftgefahr während des Gottesdienstes ist folgendes zu beachten:

1. Bei Fliegeralarm, der durch einen eine Minute aufund abschwellenden Heulton angezeigt wird, ist der Gottesdienst sofort abzubrechen. Vor der Wandlung wird die Opferhandlung unterbrochen; sie wird fortgesetzt, wenn die Zeit bis zur Entwarnung nicht mehr als eine Stunde beträgt. Andernfalls ist die hl. Messe von neuem zu beginnen. Erfolgt der Fliegeralarm nach der Wandlung, ist sofort die Konsumierung der hl. Gestalten vorzunehmen; nach Möglichkeit ist auch noch an die Gläubigen die hl. Kommunion auszuteilen.

Die Gläubigen sind aufzufordern Ruhe zu bewahren, das Gotteshaus zu verlassen und die Luftschutzräume aufzusuchen.

2. Bei öffentlicher Luftwarnung, die durch einen dreimaligen hohen Dauerton während einer Minute gegeben wird, sind nach den polizeilichen Anordnungen größere Ansammlungen von Menschen aufzulösen. Als größere Ansammlungen können Gottesdienste, die von mehr als 200 Personen besucht sind, angesehen werden.

Bei öffentlicher Luftwarnung kann die hl. Liturgie fortgesetzt werden. Den Gläubigen kann nahegelegt werden, das Gotteshaus zu verlassen oder vorläufig zu verbleiben, sofern ihre Zahl nicht mehr als 200 beträgt.

Відсканував Василь Гаранджа

Es wird beruhigend auf die Gläubigen wirken, wenn nach Ertönen der Sirenen der Priester die Gläubigen zur Bewahrung der Ruhe mahnt und die notwendigen Anweisungen gibt.

Die Gläubigen, die an Sonn- und Feiertagen durch Unterbrechung der hl. Liturgie keiner ganzen hl. Messe beiwohnen können, sind von der Sonntagspflicht dispensiert.

Pkt. 2. Glaubenszugehörigkeit der Ukrainer (wiederholt aus dem Amtsblatt der Apost. Visitatur Nr. 8-12/1942).

Vielfach herrscht beim lat. Klerus Zweifel darüber, ob die in Deutschland weilenden Ukrainer der katholischen oder orthodoxen Kirche angehören. Zur Orientierung: katholische unierte Ukrainer gehörten bis zum Jahre 1918 zu Österreich-Ungarn, danach zu Polen, zur Tschechoslowakei und Rumänien. Die Konfessionsgrenze zwischen den katholischen und orthodoxen Ukrainern war und ist auch bis heute die alte österreichisch-russische Reichsgrenze vom Jahre 1918 (im Bedarfsfalle einen Atlas zur Hilfe nehmen). Alle früher zu Galizien (Österreich) oder zur Karpatho-Ukraine (Ungarn) gehörigen Ukrainer können fast regelmäßig als katholisch angesprochen werden.

In Bukowina (Buchenland, früher Österreich, seit 1919 Rumänien) waren ca. 100.000 kath. Ukrainer, von diesen sind nur ganz wenige als Umsiedler nach Großdeutschland gekommen.

Die Hochwürdigsten röm.-kath. Bischöflichen Ordinariate werden gebeten, diese wiederholte Verlautbarung in ihren Amtsblättern zu veröffentlichen. Dadurch wird der Apostolischen Visitatur durch Anfragen unnötige Schreibarbeit erspart.

Pkt. 3. Petruspfennig.

Jede Seelsorgestelle hat an einem Sonntag die Kirchenkollekte als Petruspfennig durchzuführen. Der gesammelte Betrag ist auf das Postscheckkonto des Ordinariats der Apostolischen Visitatur zu überweisen.

Pkt. 4. Klerikale Kleidung.

Es wird darauf hingewiesen und eingeschärft:

Für alle Verrichtungen im Gotteshaus ist der Talar vorgeschrieben. Bei Krankenbesuchen, Religionsstunden und sonstigen religiösen Unterweisungen und Funktionen ist, wenn nicht der Talar, so doch der bis an die Knie reichende Gehrock zu tragen, wenn nicht vorhanden, ist auf jeden Falldas Kollar vorgeschrieben.

Es erübrigt sich zu ermahnen, daß die Kleidung nur in dunkler Farbe zu tragen ist.

Pkt. 5. Telefongespräche

der kirchenamtlichen Stellen dürfen nur zu wirklich dienstlichen Gesprächen geführt werden. Privatgespräche können nur in äußerst dringenden Fällen erfolgen.

Pkt. 6. Kettenbriefe.

Es sind Fälle vorgekommen, daß sogenannte Kettenbriefe mit glaubenswidrigem Inhalt und nicht selten auch mit staatsfeindlicher Tendenz den Gläubigen zur Weiterverbreitung zugestellt wurden mit der Aufforderung, diese Gebete zu verrichten, mehrfach abzuschreiben und anderen Personen zuzustellen. Bei Unterlassung wird mit Gottes Strafe gedroht.

Die Seelsorger wollen von der Kanzel aus vor diesem Unfug warnen, diese Warnung von Zeit zu Zeit wiederholen, und die Gläubigen auffordern, unter Gewissensverpflichtung diese Briefe sofort zu vernichten oder dem zuständigen ukrainischen Geistlichen abzugeben. In confessionali ist entsprechend zu verfahren.

Pkt. 7. Eheangelegenheiten und Ehevollmachten.

Im Nachhange zum hiesigen Amtsblatt Nr. 8—12/1942 Punkt 12 und Amtsblatt Nr. 5—7/1943, Punkt 34/IV, wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß bei Trauung ukrainischer Brautpaare stets die Delegation vom zuständigen Ortspfarrer einzuholen ist. Alle Ehedispensen sind vom territorial zuständigen röm.-kath. Ordinariat einzuholen. Die Trauungen sind stets in die eigenen Matrikelbücher einzutragen und in die der Pfarrei, in deren Sprengel die Trauung stattfand.

Es wäre erwünscht, daß die Hochw. Herren lat. Pfarrer die ukrainischen Brautpaare an den für ihren Sprengel zuständigen ukrainischen Geistlichen verweisen. Ist der ukrainische Geistliche durchaus nicht zu erreichen, so können sie von dem ihnen rechtmäßig zustehenden Trauungsrecht Gebrauch machen.

Die vollzogenen Trauungen sind den Heimatspfarreien durch den trauenden Priester zu melden.

Pkt. 8. Entlassung aus dem Verbande der Apostolischen Visitatur.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß durch die Annahme einer Stelle in der Apostolischen Visitatur für alle in Frage kommenden Priester die Inkardination juristisch begründet ist. Es ist daher unmöglich, die Visitatur ohne litterae dimissoriales zu verlassen und in einer anderen Diözese eine Stelle anzunehmen.

Pkt. 9. Weihrauchersatz.

In Ermangelung von echtem Weihrauch (Harz der arabischafrikanischen Baumgattung Biswellia) können auch Weihrauch aus Naturharz, in den einschlägigen Geschäften erhältlich, oder zerriebene Wacholderbeeren (Juniperus), mit Lavendelblüten vermischt, verwandt werden.

Pkt. 10. Angabe der Gottesdienste eines jeden Monats.

Die H. H. Seelsorger haben bis zum 20. jeden Monats an das Ordinariat der Apost. Visitatur zu melden, in welchen Orten und Kirchen (genaue Adresse), an welchem Tag und zu welcher Stunde die Gottesdienste in dem folgenden Monat stattfinden. — Der Ordinarius soll dadurch stets unterrichtet sein, wo die einzelnen Herren tätig sind, damit er auch persönlich zu dem einen oder anderen Gottesdienst erscheinen kann.

Pkt. 11. Zur Beurkundung von Matrikeleintragungen.

Bei Ausstellung von Urkunden (nach § 222 MV) über Matrikeleintragungen aus der Zeit vor dem 1. Mai 1939, zu denen Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen hinzugefügt wurden (vgl. § 41 MV), ist zu beachten:

- 1. Ist eine fehlerhafte Eintragung berichtigt worden, so sind in der Urkunde nur die berichtigten (nicht auch die fehlerhaften) Tatsachen wiederzugeben. Solche Matrikeleintragungen sind also bei Ausstellung von Urkunden so zu behandeln, als ob sie von vornherein richtig gewesen wären. Der Umstand, daß sie berichtigt wurden, tritt daher in den Urkunden überhaupt nicht in Erscheinung (vgl. § 222 (5) MV.).
- Ist aber eine an sich richtig vorgenommene Matrikeleintragung geändert oder ergänzt worden, so ist zu unterscheiden:
- a) Handelt es sich um die Legitimierung eines unehelichen Kindes durch die nachträgliche Eheschließung seiner

Eltern, so ist ebenso zu verfahren, wie unter 1 gesagt, d. h. aus der Urkunde darf nicht zu ersehen sein, daß das Kind legitimiert wurde. Deshalb darf in die Rubrik »Änderungen der Eintragung« in der Geburtsurkunde auch nicht der Vermerk «Legitimiert am . . . » gesetzt werden (siehe § 222 (5) MV).

b) Handelt es sich aber um die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes oder um andere Änderungen und Ergänzungen (aufgezählt im Deckblatt zu § 222 (5) MV) so sind diese Änderungen oder Ergänzungen nur in der Rubrik «Änderungen» oder «Vermerke» in den Urkunden anzuführen.

Beispiel: Bei einem Kinde, das auf Grund des Bestehens des Ehebandes seiner Mutter als eheliches Kind des Peter Schopenko eingetragen ist, wurde behördlich festgestellt, daß es blutmäßig von Johann Rostiw abstammt und außerehelich gezeugt wurde; diesem Kinde wurde überdies die Führung des Familiennamens Rostiw bewilligt. Die Geburtsurkunde dieses Kindes ist somit so auszustellen:

Josef Schopenko, ist am . . . in . . . geboren und am . . . in . . . getauft. Vater: Peter Schopenko, Tischler, Wola, griech.-kath.-uniert, Mutter: Motrja, geborene Didak, aus Wola, griech.-kath.-uniert. Änderungen der Eintragung: Das Landgericht in . . . Az . . . vom . . . , hat festgestellt, daß Josef Schopenko blutmäßig von dem am . . . in . . . geborenen Johann Rostiw abstammt und außer der Ehe geboren wurde. — Nach der Verfügung des Regierungspräsidenten in . . . vom . . . , Az . . . , führt das Kind den Familiennamen «Rostiw».

- 3. Bei adoptierten Kindern sind in den Rubriken «Vater», «Mutter» in der Geburtsurkunde nur die leiblichen Eltern, nicht aber die Adoptiveltern, anzugeben (§ 103 EVAPG). Die Tatsache der Adoption ist der Rubrik «Änderungen» in der Geburtsurkunde anzumerken, wie schon unter 2b) gesagt.
- 4. In Zweifelsfällen wende man sich an das Ordinariat der Apost. Visitatur.

Pkt. 12 Angabe der Postleitzahl.

Das Schreiben des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 19. Februar 1944, I, 354/44, II, wird zur Kenntnis gebracht:

Die Kriegsverhältnisse haben den Herrn Reichspostminister veranlaßt, die Beförderung der Postsendungen nach Postleitgebieten auszurichten. Die Postleitgebiete entsprechen bis auf geringe Ausnahmen der Gaueinteilung. Kartenmaterial sowie Ortsverzeichnisse mit Angabe der Postleitzahl sind vielerorts erschienen. Den Postbenutzern ist nahegelegt, zur schnelleren Postbeförderung auf allen Sendungen neben dem Bestimmungsort die Nummer des für ihn zuständigen Postleitgebietes, die sogenannte Postleitzahl, anzugeben und auch in den Absenderangaben auf der Außenseite und im Kopf der Briefe usw. die eigene Postleitzahl hinzuzufügen.

Ich empfehle, daß die kirchlichen Stellen entsprechend ver-

fahren.

Pkt. 13. Beerdigung von Ostarbeitern.

Von nachstehender Verfügung geben wir hierdurch Kenntnis: Berlin W 8, 6, November 1943. Leipziger Str. 3,

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten I 2268/II

An den

Herrn Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen

Herrn Kardinal Bertram in Breslau.

Auf das Schreiben vom 15. Oktober 1943 — C. A. 5058 — betr. Einäscherung von katholischen Ostarbeitern.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz, hat unter dem 29. Juni 1943 — VIa 5510/54 — nachstehende Ergänzungsbestimmungen zu seiner früheren Anordnung erlassen: «Die Einäscherung ist, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben, zulässig und sogar erwünscht. Sollten im einzelnen Glaubensgrundsätze geltend gemacht und gegen eine Einäscherung Bedenken erhoben werden. ist selbstverständlich dem religiösen Empfinden der Ostarbeiter zu entsprechen und von einer Einäscherung abzusehen.» Die Anordnung ist vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz den nachgeordneten Dienststellen, den Gemeinden und Gemeindeverbänden bekanntgegeben worden. Ich glaube, die Angelegenheit dadurch als erledigt ansehen zu dürfen. Sollten sich in der Praxis in Einzelfällen noch Schwierigkeiten ergeben. so bitte ich auf die genannten Bestimmungen hinweisen zu lassen und mich in Kenntnis zu setzen.

I. A.: gez. Theegarten.

Pkt. 14. Pflege der Gräber ausländischer Zivilarbeiter.

(Nachrichtlich mitgeteilt)

RdErl. d. RMdI. u. d. GBA. v. 18. 2. 1944 — I 335/44 — 5360 c.

An die höheren Verwaltungsbehörden sowie die Landräte und Oberbürgermeister.

(1) Die laufende Grabpflege und Instandhaltung der Gräber von ausländischen Zivilarbeitern, die unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Ausland durch die Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im Reichsgebiet angeworben oder mit ihrer Bewilligung hier eingesetzt worden sind, wird ab 1.4. 1944 von den Behörden der allgemeinen Verwaltung in der Unterstufe übernommen.

- (2) Gräber von Ostarbeitern im Sinne des § 1 der VO. über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. 6. 1942 (RGBl. I S. 419) und Gräber von Polen sind in allereinfachster Weise wie die Gräber sowjetrussischer Soldaten herzurichten. Auf die Fürsorge für die Gräber ausländischer Zivilarbeiter finden im übrigen die Vorschriften über die Fürsorge für Gräber von Soldaten der verbündeten und der Feindmächte sinngemäß Anwendung (vgl. RdErl. v. 1. 12. 1943, MBliV. S. 1817).
- (3) Die Arbeitsämter werden den Landräten und Oberbürgermeistern (oder den von ihnen bestimmten Stellen) mitteilen, welche Gräber ausländischer Arbeitskräfte in die Gräberfürsorge der unteren Verwaltungsbehörden übernommen werden sollen.
- (4) Die Kosten für die Grabpflege und Instandhaltung der Gräber sind durch die höheren Verwaltungsbehörden zu Beginn des Rechnungsjahres bei den Präsidenten der Gauarbeitsämter zur Übernahme auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz anzumelden. Hierbei gelten die gleichen Sätze wie bei der Erstattung der Kosten für die Kriegergräberfürsorge.

MBliV. S. 235.

I. A.: Dr. Hoche.

Pkt. 15. Ergebnis der Trienalprüfungen vom 16. 11 1943.

Für die 1.—3. Trienalprüfung:

Peter Romanyschyn: sehr gut;

Hermann Better und Jaroslaus Polanskyj: gut;

für die 1. Trienalprüfung:

Konstantin Stangret: gut.

Pkt. 16. Neue Anschriften.

Bei dem Fliegerangriff auf Berlin am 22. und 23. November 1943 ist der Ordinarius Msgr. Dr. Peter Werhun total fliegergeschädigt. — Seine neue Anschrift: (1) Berlin SO 36, Elsenstraße 110, Tel. 68 47 30.

Pfarrer Basilius Gumowskyj — (10) Bautzen, Paulistraße 45/I.

Veränderungen im Klerus.

Pkt. 17. Versetzung.

Jaroslaus Polanskyj wurde aus Gesundheitsrücksichten mit dem 16. November 1943 von seinem Amte als Kanzler enthoben und mit der Seelsorge in der Erzdiözese Köln und den Diözesen Trier, Speyer und Aachen betraut. Die Anschrift: (22) Bonn/Rhein, Humboldtstraße 13.

> Vom Ordinariat der Apostolischen Visitatur Berlin. Der Apostolische Visitator u. Administrator Msgr. Dr. Peter Werhun.

Anweisungsblatt

des Ordinariats der Apostolischen Visitatur der Ukrainer des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus in Großdeutschland

Nr. 5-6

BERLIN, Mai-Juni

1944

Pkt. 18. Päpstliche Enzyklika zur 1500-Jahrfeier des hl. Cyrill von Alexandrien.

Am hohen Osterfest erließ Papst Pius XII. ein feierliches Rundschreiben, «Orientalis ecclesiae decus», zu Ehren des Bischofs und Kirchenlehrers Cyrillus von Alexandrien, dessen Todestag sich in diesem Jahre zum 1500. Male jährt. Die Enzyklika enthält zugleich die wärmste Einladung an die schismatischen Ostkirchen, zur Einheit mit Rom zurückzukehren und zu dem Vorbild St. Cyrills, der «großen Zier ihrer Heimat», der stets so treu zum Oberhaupt der Christenheit stand.

Die Hauptgedanken des Papstes sind folgende:

I. Die Kirche hat stets den hl. Cyrill, den Patriarchen von Alexandrien, als Zierde der Ostkirche und als Anwalt der allerseligsten Jungfrau gepriesen. Schon Papst Cölestin I. nannte ihn einen treuen Verteidiger des katholischen Glaubens, einen bewährten Priester und apostolischen Mann. Das Konzil von Chalcedon berief sich nicht nur auf seine Lehre bei der Zurückweisung neuer Irrtümer, sondern verglich ihn auch an Weisheit mit Leo d.Gr., der ihn seinerseits als sicheren Zeugen des Väterglaubens bezeichnete. Ebenso hoch stellte ihn das 5. Konzil (Konstantinopel) und später das erste im Lateran. Papst Agathon nannte ihn den Verteidiger der Wahrheit und den standfesten Verkünder des wahren Glaubens. - Von ehrbaren Eltern abstammend, wurde Cyrill i. J. 412 auf den Stuhl von Alexandrien erhoben und bewies sich alsbald als wachsamer Streiter in Wort und Schrift gegen die Novatianer und andere Häretiker. Vor allem aber war er später unermüdlich tätig gegen die gefährlichen

Lehren des Nestorius; auf dem Konzil von Ephesus war er der große Verteidiger der Gottesmutterschaft Mariens, der hypostatischen Union in Christus und des päpstlichen Primates. Es war ihm aber nicht nur um die Niederringung der Häresien und die Erhaltung der reinen Glaubenslehre zu tun, sondern auch um die Rückgewinnung der irrenden Brüder, wie schon sein langes, erfolggekröntes Bemühen um die wankenden Bischöfe der Antiochenischen Provinz zeigt.

Kein Wunder, daß die Ostkirche auch in ihrer Liturgie den hl.Cyrill begeistert preist. In ihm vereinigen sich große Heiligkeit und staunenswerte Gelehrsamkeit, weshalb ihn Papst Pius XI. 1932 zum Kirchenlehrer erhob. Um so schwerer fällt es dem Heiligen Vater auf die Seele, daß die Ostvölker nicht auch mit ihm die Einheit der Kirche unter dem Papst bekennen, die gerade

in den jetzigen schweren Zeiten so wichtig sei.

Es ist der innigste Wunsch des Heiligen Vaters, daß alle vom Mittelpunkt der Kirche getrennten Orientalen dem großen Patriarchen von Alexandrien im Eifer für die Kirche folgen möchten. «Für den christlichen Glauben zu arbeiten, zu leben und zu sterben, ist mein innigster Wunsch», so schrieb Cyrill einmal (Brief 10); ein andermal: «Weder ungerechte Behandlung, noch Schande, noch Lästerreden sollen mich rühren, wenn nur der Glaube lauter und vollständig erhalten wird» (Brief 9).

Unter diesem Glauben aber versteht er die von den Vätern überlieferte und vom kirchlichen Lehramt verkündete Lehre. Von ihr, so mahnt er, darf nichts preisgegeben werden, auch nicht eines vorzeitigen Friedens wegen. Daher wandte er sich gegen- über Nestorius alsbald an den Papst, verteidigte als sein Vertreter auf dem Konzil von Ephesus standhaft die überkommene Lehre und trug dafür auch Kerker und Verbannung ein.

II. Zum rechten Glauben muß aber beim Jünger Christi große Liebe kommen. So war es auch beim hl. Cyrill. Selbst gegenüber seinem Gegner Nestorius betonte er, daß ihn niemand mehr lieben könne, als er selbst. «Gegen irrende Brüder», so schrieb er (Brief 57,58), «muß man mit großer Mäßigung vorgehen. Wie Kranke sind sie mit linder Hand zu führen, wie auch die Ärzte nicht gleich mit Brennen und Schneiden beginnen, sondern erst alle milden Mittel versuchen.» Daher kam er auch den antiochenischen Bischöfen bezüglich der «Zwölf Kapitel» mit milderen Erläuterungen entgegen.

Solches Entgegenkommen ist auch heute sehr wichtig, damit man sich erst einmal richtig kennen lernt. Daher haben die Päpste sich um die Gründung eines «Päpstl. Instituts für höhere Orientalische Studien» in Rom bemüht. Alle Orientalen sollen wissen, daß die Kirche nicht därauf ausgeht, ihnen ererbte, berechtigte Eigentümlichkeiten, besonders im Ritus, zu zerstören. Die Einheit braucht nicht zu leiden, wenn unter solchen Eigentümlichkeiten der volle Glaube Christi gewahrt wird. Die Kirche wird durch die Mannigfaltigkeit nur um so reicher.

III. Unbedingt muß aber die höchste Autorität Petri und seiner Nachfolger anerkannt werden. So hat es auch der hl. Cyrill gehalten. Gegenüber den Irrtümern des Nestorius schrieb er an den Papst Cölestin: «Die alte Erfahrung rät, daß wir in solchen Dingen mit Deiner Heiligkeit Fühlung nehmen; darum drängt es mich zum Schreiben» (Brief 11). Daher handelte er auf dem Konzil zu Ephesus ganz als Vertreter Roms, so, daß die versammelten Väter begeistert beiden dankten: «Ein Cölestin, ein Cyrillus, ein allgemeiner Glaube.» Daher fügt sich Cyrill auch bereitwillig den Änderungen, die der Papst an den Konzilsbeschlüssen wünschte.

An diesem 1500-jährigen Gedenktag liegt dem Papst nichts mehr am Herzen, als daß alle Christen nach dem Beispiel und mit Hilfe des hl. Cyrill die Verbindung der orientalischen Brüder mit der einen Kirche Christi nach Kräften fördern. Ein Glaube herrsche, eine Liebe im mystischen Leibe Christi, eine Treue zum hl. Apost. Stuhl! Vor allem bittet der Papst um beharrliches Gebet zu Gott und der seligsten Jungfrau, damit die Orientalen, vom göttlichen Licht erleuchtet, zur vollen Einheit zurückkehren. Allen katholischen Instituten aber wird ein sogenannter «Orient-Tag» (dies pro Oriente) empfohlen, an welchem sie um so inniger zum allgemeinen göttlichen Hirten um Wiedervereinigung flehen sollen.

Mögen auch die getrennten Bischöfe und ihre Herden, so schließt Pius XII., die Worte dieses Rundschreibens wohlwollend aufnehmen! Möge der große Kirchenlehrer, der Stolz ihrer Heimat, ihnen auch Beispiel sein in der Anerkennung der einen Kirche und des einen Stellvertreters Christi auf Erden!

Pkt. 19. Rundschreiben des Heiligen Vaters über die zeitgemäße Förderung der biblischen Studien.

Der Hl. Vater Papst Pius XII. erließ unter dem 30. September 1943 eine Enzyklika mit den Anfangsworten »Divino afflante Spiritu«, welche die Förderung der biblischen Studien zum Inhalt hat. Anlaß zu der neuen Enzyklika war das 50jährige Jubiläum der großen Bibelenzyklika von Leo XIII. »Providentissimus

Deus«, die am 18. November 1893 erschien. Im ersten Teil des Rundschreibens gibt der Papst einen Rückblick auf die Arbeit und die Verdienste seiner Vorgänger hinsichtlich des Bibelwerkes. Er erwähnt hierbei das richtungweisende Rundschreiben »Providentissimus Deus« von Leo XIII., die Hieronymus-Enzyklika Benedikts XV. »Spiritus paraclitus«, die Errichtung eines Bibelinstituts in Jerusalem und später in Rom, die Einsetzung einer Bibelkommission, die Gründung des Klosters San Girolamo zur Förderung biblischer Studien. In einem zweiten Teil fügt Pius XII. sodann selbst Richtlinien für die Bibelarbeit an. Hinweisend auf die Tatsache, daß die Ausgrabungen der letzten 50 Jahre die Wahrheiten der Bibel neu bestätigt, andererseits auch das Studium der Bibel neu befruchtet hätten, fordert der Papst von jedem Bibelerklärer eine gründliche Kenntnis der biblischen Ursprachen. Bei aller Textkritik, die von der entsprechenden Ehrfurcht getragen sein müsse, bleibe der amtliche Text der Kirche die Vulgata. Neben dem Literalsinn sei auch der theologische Lehrgehalt der einzelnen Texte jeweils herauszustellen. Das Verständnis der Bibel werde erleichtert durch Heranziehung der Väter und Kirchenlehrer, durch bessere Kenntnis der menschlichen Verfasser der einzelnen Bibelteile. In der Frage der Inspiration sei die menschliche Einkleidung der religiösen Wahrheiten in das Gewand der Zeit und der orientalischen Sprechweise zu berücksichtigen. Schwierigkeiten in der Auslegung sollen nicht entmutigen. Was heute noch dunkel bleibt, werde vielleicht in späterer Zeit mit Leichtigkeit geklärt werden können. Nicht jeder, der eine neue Erklärung bringe, solle deswegen als unkirchlich betrachtet werden. Für die Priester und die Gläubigen berge die Hl. Schrift unermeßliche Schätze, die gehoben werden sollen. Namentlich für die Seelsorger sei sie eines der wichtigsten Seelsorgsmittel. Unerläßlich sei daher in der Ausbildung der Priester das ausgiebige Studium der Hl. Schrift. Zum Schluß betont der Papst noch besonders die Lebenswerte der Hl. Schrift für die gegenwärtige Notzeit.

Pkt. 20. Orientalen und Bücherzensurvorschriften.

Sacra congregatio pro Ecclesia orientali Declaratio.

Cum quaesitum fuerit utrum fideles orientalis ritus teneantur, praeterquam can. 1396 CIC, etiam can. 1399, Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali respondendum censuit: Affirmative.

Eugenius Card. Tisserant, a Secretis. Antonius Arata, Archip. tit. Sardianus Adsessor. L.S. (A. A. S. 1944, S. 25)

Pkt. 21. Die Applikationspflicht

verpflichtet die H.H. Seelsorger, an den im CJC can. 306 und 466 § 2 genannten elf Feiertagen die Hl. Messe für die ihnen anvertrauten Gläubigen in ihrem Seelsorgesprengel aufzuopfern.

Pkt. 22. Zuständigkeit der Wehrmachtseelsorge.

Laut Mitteilung des katholischen Feldbischofs der Wehrmacht (Verordnungsblatt Nr. 47 und 56, 1943):

Die im Rahmen oder im Dienst der Wehrmacht eingesetzten Verbände und Organisationen — selbst wenn sie eine Feldpostnummer haben — z. B. SS, RAD, OT, TN, NSKK, Transportbrigade Speer, Baustab Speer, Schutzpolizei, Zollgrenzschutz und Grenzaufsichtsdienst, ebenso die DRK-Schwestern, Nachrichten-, Luftwaffen-, Marine- und Stabshelferinnen fallen nicht unter den Begriff Wehrmachtangehörige und stehen daher außerhalb des Bereichs der Wehrmachtseelsorge.

Die Luftwaffenhelfer sind keine Wehrmachtangehörige. Für sie nehmen im Heimatgebiet Wehrmachtgeistliche Amtshandlungen nur mit Genehmigung der zuständigen Zivilgeistlichen vor.

Pkt. 23. Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches im Urlaubsjahr 1944 wie folgt geregelt:

Der Erholungsurlaub beträgt höchstens 14 Werktage; für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, höchstens 20 Werktage.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von besonders belasteten Beamten, Angestellten und Arbeitern kann Erholungsurlaub bis höchstens 21, für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, bis zu höchstens 28 Werktagen erteilt werden. Von besonderen Feststellungen zu der Urlaubsnotwendigkeit ist auch in diesen Fällen abzusehen, zumal Erholungsurlaub nur gewährt wird, soweit die Geschäftslage das zuläßt.

Der Beginn des Urlaubs ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September grundsätzlich auf die Tage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß der Reiseantritt nicht für die Zeit vom Sonnabend bis zum Montag vorgesehen ist.

2. Den Urlaub erteilt der Behördenleiter; für ihn und, falls der Behördenleiter nicht Dienstvorgesetzter ist, für seinen Stellvertreter sowie für diejenigen Beamten, deren Vertretung innerhalb der eigenen Behörde nicht geregelt werden kann, der Dienstvorgesetzte.

Die Zuständigkeit für die Urlaubserteilung an Bürgermeister bleibt unberührt.

3. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1943 werden über den 31. März 1944 hinaus nicht übertragen.

Nicht erhaltener Erholungsurlaub wird in keinem Falle abgegolten.

- Bei Einberufungen zu Lehrgängen der Partei, ihren Gliederungen und im Rahmen des Runderlasses vom 20. Mai 1939 (MBliV, S. 1102) ihrer angeschlossenen Verbände wird der Erholungsurlaub nicht gekürzt.
- 5. Diese Anordnung findet auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht und der Ordnungspolizei keine Anwendung.

Berlin, den 13. April 1944.

Der Reichsminister des Innern: H. Himmler (RGBl. 1941 I, 94)

Pkt. 24. Aus der Weltkirche.

Der Heilige Vater hat ernannt:

den Hochschulprofessor D. Dr. Artur Michael Landgraf, Mag. aggreg. d. Gregor. Universitätä in Rom, Mitglied der päpstlichen römischen Akademie des hl. Thomas und ord. Mitglied der ukrainischen theol.-phil. Akademie in Lemberg, zum Titularbischof von Eudocia und zum Weihbischof von Bamberg.

Prälat und Domkapitular Dr. Franz Dickamp, Professor an der Universität in Münster, der große Dogmatiker (Thomist), ist am 10. Oktober 1943 das Opfer eines Fliegerangriffs geworden.

Der Verstorbene konzentrierte sein wissenschaftliches Interesse und seine große Arbeitskraft fast ausschließlich auf die Erforschung der Geschichte und der Literatur des griechischen kirchlichen Ostens. B. II.!

Spanien. — Während des spanischen Bürgerkrieges haben die Kommunisten, nach jetzt vorliegenden Feststellungen 10 Bischöfe, 20000 Priester, 15000 Ordensfrauen und 300000 katholische Laien getötet.

Der Vorsitzende des russischen Gottlosen verbandes Jaroslawskyj ist kürzlich gestorben. Unter seiner Leitung hat es der Bund der kämpfenden Gottlosen durch brutalen Terror und unter Zuhilfenahme der Zwangsmittel der Kommunistischen Partei auf 7 Millionen eingeschriebene Mitglieder im Jahre 1932 gebracht. Von diesem Jahre an war ein ständiger Rückgang zu beobachten, verursacht durch eine gesunde religiöse Reaktion in russischen Arbeiterkreisen. Noch zu Lebzeiten Jaroslawskijs wurde die Organisation von Stalin aus taktischen Gründen aufgelöst und ihre Preßorgane verboten. Immerhin hat der Oberste Rat der Sowjets seinen Tod noch »in tiefer Trauer« angezeigt.

Vom Ordinariat der Apostolischen Visitatur Berlin.

Der Apostolische Visitator und Administrator

Msgr. Dr. Peter Werhun.

Anweisungsblatt

des Ordinariats der Apostolischen Visitatur der Ukrainer des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus in Großdeutschland

Nr. 7-8

BERLIN, Juli-August

1944

Pkt. 25. Erleichterung des eucharistischen Fastens für die Dauer des Krieges.

Im Nachhange zum hierstelligen Amtsblatt Nr. 5-7/1943 Nr. 34 werden im folgenden die diesbezüglichen Dispensen erneut verlautbart:

A. Dispensen für Priester.

Ein Priester darf bis zwei Stunden vor Beginn der hl. Messe feste Speise und bis eine Stunde vor Beginn der hl. Messe Flüssiges (alkoholische Getränke stets ausgenommen) oder Medizin genießen,

- 1. wenn er an ein und demselben Tage biniert oder triniert vor der Binations- und Trinationsmesse.
- 2. wenn er an Tagen nach voraufgegangenem, nächtlichem Fliegeralarm zwischen 10 und 13 Uhr zelebriert.
- 3. wenn er an einem Tage nach 13 Uhr zelebriert.

B. Dispensen für Gläubige.

Es dürfen bis 2 Stunden vor der hl. Kommunion feste Speisen und bis eine Stunde vor der hl. Kommunion alkoholfreie Flüssigkeiten oder Medizin zu sich nehmen

- 1. alle Gläubigen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm, wenn sie
 - a) die hl. Kommunion zwischen 10 und 13 Uhr empfangen,
 - b) die hl. Kommunion aus einem ernsten und gewichtigen Grund erst nach 13 Uhr empfangen können,
 - c) vor 10 Uhr kommunizieren, jedoch nur dreimal in der Woche.
- 2. Nachtarbeiter, d. h. alle, die Nachtdienst (Nachtschicht) haben, aber nur zwei- oder dreimal in derselben Woche, die, welche während eines großen Teiles der Nacht ermüdende Arbeiten zu verrichten hatten, nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen,

- 3. alle Gläubigen, die einen weiten Weg zur Kirche haben, jedoch nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen,
- 4. die Evakuierten, die in größerer Anzahl an solchen Orten in Deutschland und in den von den deutschen Behörden besetzten Gebieten untergebracht sind, wo der normale Kirchenbesuch etwa wegen weiter Entfernung von der Kirche für sie besonders schwierig ist und die Einhaltung längeren Nüchternbleibens vor Empfang der hl. Kommunion durch die Verhältnisse behindert ist, an allen Tagen,
- 5. Insassen beiderlei Geschlechts in Lagern (Arbeitsdienst-, Arbeits-, Umsiedlungs-, Luftwaffenhelfer-, Nachrichtenhelferinnen-, Internierungslager, Landjahrheime usw.) Instituten und Internaten, jedoch nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen (vor- oder nachmittags), oder wenn an diesen Tagen nicht möglich, auch einmal an einem Wochentage (vor- oder nachmittags),
- 6. Zivilpersonen, die zu Arbeiten und Diensten für militärische Zwecke herangezogen werden, sofern sie gehindert sind morgens und unter Beobachtung des Nüchternheitsgebotes zu kommunizieren, an allen Tagen zu jeder Tages- und Nachtzeit,
- 7. Kriegsgefangene und sonstige Internierte in Lagern und Gefangene, die aus den Stammlagern zum Arbeitseinsatz abkommandiert sind, an allen Tagen zu jeder Tages- und Nachtzeit,
- 8. ukrainische Zivilarbeiter an allen Tagen zu jeder Tages- und Nachtzeit,
- 9. a) Männer und Frauen, die das 60. Lebensjahr begonnen haben und sich keiner kräftigen Gesundheit erfreuen,
 - b) hoffende und stillende Mütter,
 - c) Kranke ohne Hoffnung auf baldige Genesung, auch wenn sie nicht bettlägerig sind und zur Kirche gehen können, dreimal in der Woche.

C. Dispensen für Soldaten.

- 1. Es dürfen die hl. Kommunion empfangen, ohne nüchtern zu sein
 - a) zum Kampf beorderte Soldaten (milites ad proelium vocati) zu jeder Tages- und Nachtzeit,
 - b) im Notfall auch Soldaten der Ersatzwehrmacht, z. B. wenn sie plötzlich abgestellt werden.
- 2. Soldaten, die sich noch in der militärischen Ausbildung befinden und zur Ersatzwehrmacht gehören (also Soldaten außerhalb des Kampfgebietes) dürfen, wenn sie gehindert sind, unter Beobachtung des Nüchternheitsgebotes zu kommunizieren, täglich zu jeder Tages- und Nachtzeit die hl. Kommunion empfangen, müssen aber bis zwei Stunden vor dem Empfang

sich der festen Speise enthalten, bis eine Stunde vor dem Empfang der hl. Kommunion kann Flüssigkeit (außer Alkohol) zu sich genommen werden.

3. Soldaten der Feldwehrmacht, die nicht in unmittelbarem Kampfeinsatz stehen, können an jedem beliebigen Tage zu jeder Tages- und Nachtzeit kommunizieren, wenn sie wenigstens eine Stunde vor Empfang der hl. Kommunion das Nüchternheitsgebot beobachten.

Bei einer Bekanntgabe vorstehender Neuregelung und Vereinheitlichung der Indulte hinsichtlich der Einhaltung des Nüchternheitsgebotes sind die Gläubigen darauf aufmerksam zu machen,

daß

1. nach wie vor nach dem Willen der Kirche der Vormittag die eigentliche Zeit für die Feier der hl. Messe und den Empfang der hl. Kommunion ist, und daß die Gläubigen nach Möglichkeit daran festhalten sollen, die hl. Kommunion am Vormittag zu empfangen,

2. die Indulte hinsichtlich der Nüchternheit vor dem Empfang der hl. Kommunion nur für die Zeit des gegenwärtigen Krieges erteilt sind und nach demselben nicht ohne weiteres fortbestehen,

3. die Gläubigen sich bemühen sollen, stets in rechter Ehr-

furcht und Andacht die hl. Kommunion zu empfangen.

Am Vigiltag vor Weihnachten (Swjat Wetscher) tritt die obige Erleichterung nicht in Kraft, sondern es müssen an diesem Nachmittage Priester und Gläubige vier Stunden vor Beginn der hl. Messe bzw. vor der hl. Kommunion völlig nüchtern sein.

Pkt. 26. Generalabsolution.

»Generolabsolution« ist die sakramentale Lossprechung einer Mehrzahl von Beichtwilligen gespendet, ohne abgelegtes regelrechtes Sündenbekenntnis des Einzelnen vor einem Priester.

Sie ist ein außerordentliches Mittel der Seelsorge und kann

nur erteilt werden, wenn

a) ein Notstand vorliegt und

b) es durchaus unmöglich ist, eine vollständige Beichte von

jedem einzelnen abzunehmen.

Die Spendung der Generalabsolution (und des Apostolischen Segens) ist nur erlaubt, wenn beide Voraussetzungen vorhanden sind; eine allein genügt nicht.

Als Notstand in diesem Sinne gilt als erstes die Todesgefahr.

In Todesgefahr befinden sich:

1. Soldaten vor dem Kampfbeginn und während des Kampfes,

2. Soldaten und Zivilpersonen bei feindlichen Fliegerangriffen oder sonstigen Feindüberfällen. Der Begriff »Todesgefahr« ist mit aller Gewissenhaftigkeit auszulegen. Die Apostolische Pönitenziarie hat in ihrer Entscheidung vom 10. Dezember 1940, die in der Bekanntmachung vom 25. März l. J. wiederholt wurde, die Generalabsolution bereits dann erlaubt, wenn vorauszusehen oder zu befürchten ist, daß Einzelbeichte und Generalabsolution (für Soldaten vor oder während des Kampfes und für Zivilpersonen vor oder während des Fliegerangriffs) später nicht mehr möglich sein werden.

Die Generalabsolution darf außer der Todesgefahr auch dann erteilt werden, wenn ein wirklich ernster Notstand vorliegt. Für die ukrainischen Seelsorger bei den ukrainischen Freiwilligen
H-Formationen in Großdeutschland kann dieser Fall unter Umständen auch schon bei den Ersatzformationen eintreten, wenn eine Formation plötzlich und unvorhergesehen ins Feld in Marschbereitschaft gesetzt wird.

Zur erlaubten Spendung der Generalabsolution genügt noch nicht allein der Umstand des Andranges einer großen Menge von Beichtwilligen. Kommt jedoch zur Unmöglichkeit der Einzelbeichte ein anderer schwerwiegender und dringender Grund hinzu, z.B. wenn die Beichtwilligen ohne eigene Schuld sonst lange der Gnade der hl. Sakramente entbehren müßten, so kann dies als ernster Notstand angesehen und die Generalabsolution erteilt werden.

Die Entscheidung darüber, ob außerhalb der Todesgefahr ein ernster Notstand vorliegt, trifft der Ordinarius der Apostolischen Visitatur. Es ist also vorher unter Schilderung der Verhältnisse an den Ordinarius zu berichten und die Erlaubnis zur Erteilung der Generalabsolution für die in Betracht kommenden Fälle und Personen — ob Soldaten, Gefangene oder Zivilpersonen — einzuholen. Sofern eine vorherige Einholung der erforderlichen Erlaubnis nicht möglich ist, ist von der Spendung der Generalabsolution nachträglich dem Ordinarius zu berichten.

Erfolgt die Spendung der Generalabsolution außerhalb der Todesgefahr ohne vorherige Genehmigung des Ordinarius, so ist die Erteilung zwar gültig, jedoch unerlaubt und somit sündhaft.

Jeder Priester, auch wenn er sonst keine Beichtvollmacht besäße, ist in Todesgefahr zur Spendung der Generalabsolution ermächtigt.

Allen Gläubigen, die in außerordentlichen Umständen keine Gelegenheit haben, der Gnaden des Bußsakramentes teilhaft zu werden, sollen diese Gnaden durch die Generalabsolution vermittelt werden. Wenn die Verhältnisse es gestatten, ist der Priester verpflichtet, vor Erteilung der Generalabsolution die Gläubigen anzuhalten, wahre innere Reue und festen Vorsatz zu erwecken, wie sie bei jeder Beichte notwendig sind. Der Priester wird die Gläubigen gemahnen und anleiten, durch äußeres Zeichen der Buße, z.B. lautes Mitsprechen des Reuegebetes oder Klopfen an die Brust, ihre innere Reuegesinnung kundzutun. Auch muß der Priester ausdrücklich darauf hinweisen, daß sie die strenge Pflicht haben, in der nächsten Beichte alle schweren Sünden zu bekennen, die noch nicht gebeichtet worden sind.

Die Gläubigen sind ferner ausdrücklich darüber zu belehren, daß es streng verboten und schwer sündhaft ist, wenn jemand der in schwerer Sünde lebt, die in der Beichte noch nicht bekannt und nachgelassen ist, die zur Pflicht gemachte Beichte verschiebt und statt dessen die Gelegenheit zum Empfang der General-

absolution abwartet.

Bei Spendung der Generalabsolution soll die gewohnte, ungekürzte Absolutionsformel der sakramentalen Los-

sprechung in der Mehrzahl angewandt werden.

Wenn die Zeit drängt, genügt folgende kurze Formel: «Разрішаю вас от всякого запрещенія и от всіх гріхов ваших во имя Отца † Сина и святаго Духа, аминь».

Pkt. 27. Jurisdiktionsvollmachten.

Die bei den ukrainischen Freiwilligen-Divisionen (#-Formationen) eingesetzten Geistlichen erhalten für den Bereich des Großdeutschen Reiches die gleichen Jurisdiktionsvollmachten, wie sie die für die Betreuung der ukrainischen Arbeitskräfte im Reich eingesetzten Geistlichen besitzen.

Hierdurch erledigt sich das Ansuchen des HH. Superiors der ukrainischen Geistlichkeit bei den ukrainischen ¼-Freiwilligen-Divisionen Prof. Dr. Basilius Laba vom 5. Juli 1944. (I. N.

344/44 A. V. v. 12. 7. 1944.)

Pkt. 28. Zelebrete.

Die im Großdeutschen Reich eingesetzten Geistlichen bei den ukrainischen #-Freiwilligen-Divisionen haben behufs der Ausstellung der Zelebrete einen Lebenslauf und zwei Photos dem Ordinariat der Apostolischen Visitatur vorzulegen.

Pkt. 29. Bitten und Beschwerden der ukrainischen Arbeiter.

Die in Großdeutschland eingesetzten ukrainischen Arbeiter wenden sich sehr oft an das Ordinariat der Apostolischen Visitatur in den verschiedensten Angelegenheiten, die mit der

Seelsorge nichts zu tun haben.

Vorwiegend tragen sie ihre Sorgen aus dem täglichen Leben vor und auch Unstimmigkeiten, die aus dem Bereich ihrer Arbeit hervorgehen.

Die HH. Seelsorger wollen öfters von der Kanzel darauf hinweisen, daß sie sich mit diesen Anliegen an den zuständigen Betreuer der Ukrainer (für die Landarbeiter beim Reichsnährstand der betreffenden Landesbauernschaft, für die Arbeiter der Industrie und Gewerbe bei der Deutschen Arbeitsfront) zu wenden haben. Ihre Anliegen sollen sie stets wahrheitsgetreu und kurz schildern.

Zu diesem Zwecke werden die Anschriften der Ukrainer-Betreuer bei den Landesbauernschaften und bei der DAF nachstehend aufgeführt, auf die die ukrainischen Arbeiter hinzuweisen sind.

Adressen der Ukrainer-Betreuer bei den Landesbauernschaften:

- 1. Bayern: (13b) München 2, Prinz-Ludwig-Straße 1—5.
- 2. Bayreuth: (13a) Bayreuth, Kulmbacher Straße 113.
- 3. Württemberg/Baden-Elsaß: (14) Stuttgart W, Marienstraße 33.
- 4. Kurmark:
 (1) Berlin NW 7, Karlstraße 29.
- Pommern/Mecklenburg:
 (4) Stettin, Werderstraße 25.
- 6. Ostpreußen/Danzig-Westpr./Wartheland: (5b) Königsberg/Pr., Beethovenstraße 24—26.
- Niedersachsen/Schleswig-Holstein:
 (20) Hildesheim, Bernwardstraße 9.
- 8. Weser-Ems/Westfalen:
 (23) Oldenburg, Mars-la-Tour-Straße 2.
- 9. Sachsen-Anhalt/Thüringen: (10) Halle/Saale, Kaiserstraße 7.
- Hessen-Nassau/Kurhessen:
 (16) Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 25.

- 11. Westmark/Moselland/Rheinland: (22) Koblenz, Rheinstraße 1—3.
- 12. Steiermark: (12a) Graz, Hamerlinggasse 3.
- 13. Kärnten/Salzburg/Tirol-Vorarlberg: (12b) Klagenfurt, St. Veiterring 57—59.
- Niederdonau/Oberdonau/Wien:
 (12a) Wien I, Wipplinger Straße 12.
- 15. Niederschlesien/Oberschlesien:(8) Breslau, Bismarckstraße 2.
- Sachsen/Sudetenland:
 (10) Dresden-A 1, Ammonstraße 8.

Adressen der Ukrainer-Betreuer bei der DAF:

- 1. Baden: (17b) Straßburg, Lessingstraße 22.
- 2. Bayreuth: (13a) Nürnberg, Sandstraße 29 (Franken).
- Berlin:
 (1) Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1—2.
- 4. Danzig-Westpreußen:
 (5a) Danzig, Heinrich-Scholtz-Weg 23.
- Düsseldorf:
 (22) Köln, An den Dominikanern 2.
- 6. Essen: (22) Essen, Kronprinzenstraße 15.
- 7. Franken: (13a) Nürnberg, Sandstraße 29.
- 8. Halle-Merseburg: (10) Halle/S., Harz 42—44.
- 9. Hamburg: (1) Berlin N 54, Linienstraße 83—84.
- 10. Hessen-Nassau: (16) Frankfurt a/Main, Bürgerstraße 69—77.
- 11. Kärnten: (12a) Graz, Mariengasse 8.

- 12. Köln-Aachen:
 (22) Köln, An den Dominikanern 2.
- Kurhessen:
 (16) Frankfurt a/Main, Bürgerstraße 69—77.
- 14. Magdeburg-Anhalt:
 (19) Magdeburg, Ratswaageplatz 1—4.
- Mainfranken:
 (13a) Nürnberg, Sandstraße 29.
- 16. Mark Brandenburg:(1) Berlin N 4, Johannisstraße 14—15.
- 17. Mecklenburg:
 (3) Schwerin, Hagenower Straße 5.
- 18. Moselland: (22) Köln, An den Dominikanern 2.
- München-Oberbayern:
 (13b) München, Barrestraße 44.
- 20. Niederdonau: (12a) Wien I, Kölnerhofgasse 5.
- 21. Niederschlesien:(8) Breslau, Herbert-Welkisch-Straße 17.
- 22. Oberdonau: (12a) Graz, Mariengasse 8.
- 23. Oberschlesien:
 (9a) Kattowitz, Ludendorffstraße, Bar. 8.
- 24. Ost-Hannover: (20) Lüneburg, Schießgrabenplatz.
- 25. Ostpreußen:
 (5b) Königsberg, Vorder-Roßgarten 61—62.
- 26. Pommern:(4) Stettin, Augustastraße 17.
- 27. Sachsen:
 (10) Dresden-A 1, Platz der SA. 13.
- 28. Salzburg: (13b) München, Barrestraße 44.
- 29. Schleswig-Holstein: (24) Kiel, Fährstraße 22.

- 30. Schwaben:
 (13b) Augsburg, Heinrich-v.-Buz-Straße 26.
- 31. Steiermark: (12a) Graz, Mariengasse 8.
- 32. Sudetenland: (11a) Reichenberg, SA-Straße 27.
- 33. Süd-Hannover-Braunschweig: (20) Hannover, Landschaftsgasse 3.
- 34. Thüringen:
 (15) Weimar, Museumplatz 1.
- 35. Tirol-Vorarlberg: (13b) München, Barrestraße 44.
- 36. Wartheland:
 (6) Posen, Kaiserring 6.
- 37. Weser-Ems:
 (23) Oldenburg, Kaiserstraße 22.
- 38. Westfalen-Nord:
 (21) Münster, Königstraße 3.
- 39. Westfalen-Süd:
 (21) Bochum, Wimelhauser Straße 38.
- 40. Westmark:
 (18) Neustadt a. d. Weinstraße, Kaiserstraße 2.
- 41. Wien: (12a) Wien I, Drachengasse 3.
- 42. Württemberg-Hohenzollern: (14) Stuttgart N, Rotestraße 2a.

Pkt. 30. Seelsorge für fremdsprachige Katholiken in Berlin.

Italiener:

P. Christofori, Berlin N 4, Gr. Hamburger Str. 18/19, Telefon 42 37 19 und 41 55 71.

Kroaten:

Seelsorger: Pfarrer A. Kordić, Berlin SW 68, Markgrafenstraße 18, I, Telefon 17 58 58.

Litauer:

Seelsorger: Pfarrer Dr. Puisys, Berlin-Hermsdorf, Friedrichstaler Weg 21, Telefon 47 17 08.

Russen:

Seelsorger Pfarrer Dlussky, Berlin-Charlottenburg, Alt-Lietzow 23, Telefon 34 65 03.

Slowaken:

Seelsorger Pfarrer A. Dovala, Berlin C2, Kaiserstraße 36a, Telefon 51 14 74 oder 51 19 06.

Spanier und Portugiesen:

Seelsorger Kanonikus Fr. Zwick, Berlin NO 55, Greifswalder Straße 18, Telefon 53 33 12.

Ungarn:

Seelsorger P. Dr. Kertesz, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 46, Telefon 64 78 68.

Vlamen und Holländer:

Für dringende Fälle: Kpl. P. Nottermanns, Berlin NO 18, Palisadenstr. 73/74, Telefon 59 02 88; Kpl. P. Böhmer, Berlin SW61, Yorckstr. 88/89, Telefon 66 95 55;

P. Vriens, Berlin N 113, Wichertstr. 23, Telefon 45 12 57.

Veränderungen im Klerus

Pkt. 31. Anstellung.

Die Zustimmung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten voraussetzend, werden folgende Priester vorläufig provisorisch zu Seelsorgern im Bereiche der Apostolischen Visitatur ernannt. Nach Zustimmung wird die Ernennung definitiv.

- Ab 1. März 1944: Fedunyk, Jaroslaus, Leutsdorf, Post Reinsberg, Bezirk Briesen;
- ab 1. April 1944: Curkowskyj, Roman-Marian, Sitz Straßburg-Schiltigsheim/Elsaß;
 - ab 1. Mai 1944: Elyjiw, Jaroslaus, Sitz Bremen;
 - ab 1. Mai 1944: Zbyr, Nikolans, Sitz Eutin/Meckl.;
- ab 1. Juni 1944: Dr. Solowij, Michael-Meletius. Nach Erlangung der Zustimmung ist sein Sitz Passau;
 - ab 16. Juni 1944: Budz, Nikolaus, Sitz Heydebreck O/S.;

ab 1. August 1944: Iwasyk, Stefan, Hilfsgeistlicher der ukrainischen Seelsorgestelle Kattowitz mit dem Sitz in Sosnowitz O/S., Schechowytsch, Johann, Hilfsgeistlicher der ukrainischen Seelsorgestelle Kattowitz mit dem Sitz in Emanuelssegen O/S., Holynskyj, Peter, Sitz Kemeten über Oberwart, Burgenland, und Hurko, Theophil, Kaplan der ukrainischen Seelsorgestelle in Leitmeritz/Sudeten.

Pkt. 32. Ukrainische Priester in der praktischen Seelsorge Großdeutschlands und ihr territorialer Betreuungsbereich:

Better, Hermann, Seelsorger, (13a) Bamberg, St. Jakobsplatz 8, Tel. 1470;

Erzdiözese Bamberg, Diözesen Eichstätt und Regensburg.

Bojtschuk, Johannes, Seelsorger, (17a) Sasbach b. Achern, Kr. Bühl/Baden, Erlenbadstr. 202; Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg.

Budz, Nikolaus, Seelsorger, vorläufig, (9a) Heydebreck O/S., Hipperstr. 5;

Erzdiözese Breslau, Teil auf dem brandenburgischen Gebiet und die Orte Glogau, Sagan, Weißwasser mit deren Umgebung bis zur brandenburgischen Grenze in N/S., sowie die Gebiete der Freien Prälatur Schneidemühl in Brandenburg und Niederschlesien.

Curkowskyj, Roman-Marian, Pfarrer, (17b) Straßburg-Schiltigsheim/Elsaß, Hoffnungstraße 29;

Diözesen Metz, Straßburg und Speyer.

Dutka, Andreas, Seelsorger, (9a) Langlieben, Kr. Kosel O/S., Hauptstr. 36;

Diözese Kattowitz, der oberschlesische Teil der Erzdiözese Breslau, der sudetendeutsche Teil (Generalvikariat Branitz) der Erzdiözese Olmütz.

Elyjiw, Jaroslaus, Seelsorger, (23) Bremen, Kohlhöckerstr. 22; Diözese Münster (oldenburgischer Teil), Diözese Osnabrück (ausgenommen Schleswig-Holstein, Freistadt Hamburg und Mecklenburg), Diözese Hildesheim (der Teil nördl. der Aller).

- Fedunyk, Jaroslaus, Seelsorger, (5a) Leutsdorf, Post Reinsberg, Bezirk Briesen/Westpr.;
 - Diözesen Ermland, Danzig, Kulm und Freie Prälatur Schneidemühl ohne den südl. Teil auf dem schlesischen Gebiet.
- Gawlitsch, Dr. Basilius-Wladimir, Kaplan, (12a) Wien VIII/65, Alserstr. 17; steht im Verbande der st. Barbara-Pfarrei in Wien.
- Gumowskyj, Basilius, Pfarrer, (10) Bautzen/Sachs., Paulistraße 45/I;
 - Diözese Meißen, der thüringische und sächsische Teil der Diözese Fulda und der sächsische Teil (südlich Anhalt) der Erzdiözese Paderborn.
- Hawryluk, Jarema, Seelsorger, (8) Breslau 1, Josephstr. 7; Erzdiözese Breslau (außer dem nördlichen und oberschlesischen Teil), Generalvikariat Trautenau (der sudetendeutsche Teil der Diözese Königgrätz) und Grafschaft Glatz (der sudetendeutsche Teil der Erzdiözese Prag).
- Holynskyj, Peter, Seelsorger, (12a) Kemeten über Oberwart, Burgenland, Gau Steiermark, Pfarrhof; Apostolische Administratur Burgenland.
- Hornykewytsch, Dr. Myron, Pfarrer und Konsistorialrat, (12a) Wien I, Riemergasse 1/II, Tel. R 24 875; Pfarrer an der st. Barbara-Pfarrei zu Wien;
 - Erzdiözese Wien und Diözese St. Pölten.
- Hurko, Theophil, Kaplan, (11a) Leitmeritz/Sudetenland (nähere Adresse wird später bekannt gegeben).
- Iwasyk, Stefan, Pfarrer, (9a) Sosnowitz O/S., Karpfenstr. 1/V; Hilfsgeistlicher der ukrainischen Seelsorgestelle Kattowitz.
- Komar, Nikolaus, Kaplan, (12a) Wien XIX, Kreindlgasse 12/2.
- Kulyk, Basilius, Pfarrer und Dekan, (12a) Wien IX, Grundlgasse 2/6;
 - Diözesen Klagenfurt und Graz.
- Kuszkiewycz, Michael, Pfarrer, (12a) Pernitz, Pfarrhof N.D. Alle drei vorstehenden Geistlichen stehen im Verbande der st. Barbara-Pfarrei in Wien.

Malantschuk, Wladimir, Diözesanconsultor, Geistl. Rat und Dekan, (13b) Pulling bei Freising bei Dr. Scherg, Obb.;

Erzdiözese München-Freising, Diözesen Passau, Augsburg,

Innsbruck.

Moskalyk, Michael, Seelsorger, vorläufig, (1) Berlin N 58,

Pappel-Allee 60:

Diözese Hildesheim (südl. Teil vom Fluß Aller), Erzdiözese Paderborn (der Teil nördl. Ruhr), Diözese Münster (exkl. oldenburgischer Teil).

Pobihuschka, Dr. Philemon, Seelsorger, (6) Posen, Wiesenstraße 7/II:

Erzdiözese Gnesen-Posen.

- Polanskyj, Jaroslaus, Seelsorger, (22) Bonn/Rhein, Humboldtstraße 13: Erzdiözese Köln, Diözesen Aachen, Speyer*), Trier.
- Romanyschyn, Peter, Pfarrer, Berlin N 58, Pappel-Allee 60, Tel. 44 19 15:

Diözese Berlin.

- Schechowytsch, Johann, Pfarrer, (9a) Emanuelssegen O/S., Weigeltstr. 2; Hilfsgeistlicher der ukrainischen Seelsorgestelle Kattowiz.
- Slabyj, Wladimir, Seelsorger (nähere Adresse wird später bekanntgegeben). Der östl. Teil der Erzdiözese München und Erzdiözese Salzburg.
- Solowij, Dr. Michael-Meletius, Seelsorger, (12a) Wien I, Habsburgergasse 7:

Diözesen Passau und Linz.

Stangret, Konstantin, Seelsorger, (2a) Lübben/Spreewald,

Hauptstr. 1/2;

Der sächsische Teil der Erzdiözese Paderborn (Anhalt und nördl. Anhalt) und Teil der Diözese Hildesheim (Braunschweig und südl. Braunschweig).

Stasiuk, Dr. Emilian, Seelsorger, (6) Litzmannstadt, König-Heinrich-Straße 38/10;

Diözese Litzmannstadt und der reichsdeutsche Teil der Diözese Leslau.

^{*)} Anmerkung: Nach definitiver Anstellung des Pfarrers Curkowskyj fällt die Diözese Speyer an ihn.

Tymotschko, Konstantin, Seelsorger, (16) Limburg/Lahn, Diezerstr. 65, Tel. 335;

Diözesen Limburg, Mainz, Würzburg, der westfälische Teil der Erzdiözese Paderborn (südl. der Ruhr) und der hessische Teil der Diözese Fulda.

Wojakowskyj, Nikolaus, Diözesanconsultor, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer, (11a) Leitmeritz/Sudetenland, Dr.-Meinert-Str. 7, Postfach 59;

Diözese Leitmeritz und der sudetendeutsche Teil der Erzdiözese Prag (außer Grafschaft Glatz).

Wolanskyj, Onuphrius, Seelsorger, (9a) Kattowitz O/S., Yorkstr. 1/II/6; Die eingegliederten deutschen Ostgebiete aus den Diözesen Kattowitz, Krakau, Tschenstochau und Kielce (Oberschlesien) sowie die Kreise Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg aus der Erzdiözese Breslau.

Zbyr, Nikolaus, Seelsorger, (24) Eutin/Meckl., Lübecker Str. 1; Diözese Osnabrück (Gebiet Schleswig-Holstein inkl. Freistadt Hamburg und Mecklenburg), sowie das Gebiet Pommern der Diözese Berlin.

Die Hochwürdigsten lateinischen Ordinariate werden gebeten, hiervon Kenntnis nehmen zu wollen.

Vom Ordinariat der Apostolischen Visitatur Berlin. Der Apostolische Visitator und Administrator Msgr. Dr. Peter Werhun.

Anweisungsblatt

des Ordinariats der Apostolischen Visitatur der Ukrainer des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus in Großdeutschland

Nr. 9-10

BERLIN, September - Oktober

1944

Pkt. 33. Aus Papstansprachen.

An seinem Namenstag, dem 2. Juni, knapp drei Tage vor der Besetzung Roms durch die alliierten Truppen, hielt der Hl. Vater vor dem Kardinalskollegium in Beantwortung der ihm durch den Vizedekan des Kollegiums, Kardinal Gasparri, ausgesprochenen Glückwünsche eine mit Spannung erwartete Ansprache. Der Hl. Vater gab zunächst einen Rückblick auf die vom Heiligen Stuhl in diesem Krieg geleistete Liebestätigkeit, besonders auf die Hilfsmaßnahmen zur Linderung der kritischen Lage in der Hauptstadt Rom. Der Vatikan und die kirchlichen Organisationen hätten trotz vieler Schwierigkeiten zur Versorgung der Bevölkerung wesentlich beitragen können. Er, der Papst, habe sich auch erboten, auf päpstlichen Schiffen von der See her Rom versorgen zu lassen. Sodann sprach der Papst von der Bedeutung des Primats, gerade in gegenwärtiger Zeit. Der göttliche Auftrag »Weide meine Lämmer, weide meine Schafe« sei vom hl. Petrus auch auf den jetzigen Primatträger übergegangen. Gerade in diesem leidvollen Zeitabschnitt sei es von wesentlicher Bedeutung zu wissen, welch segensvollen Einfluß zum Wohl der Menschheit die römisch-katholische Mutterkirche auszuüben vermag. Sie vertrete die Grundsätze der Gerechtigkeit, der Liebe und Versöhnlichkeit. Die Trennung der Christenheit in zahlreiche Gruppen sei bedauerlich. Diejenigen. die erklären, es gebe keinen Stellvertreter Christi auf Erden, verkännten den Willen Christi. Wer Christus bejahe, der könne den Primat niemals leugnen. Der Schöpfergeist möge allen getrennten Brüdern die Gnade der Rückkehr verleihen! Zuletzt beschäftigte sich der Papst mit den Fragen des kommenden Frieden s. Bei den kriegführenden Parteien gäbe es Menschen, die nur die Alternative: Sieg oder Vernichtung gelten ließen. Er, der Papst, bemühe sich unablässig um einen Frieden der Gerechtigkeit und der Vernunft. Ein wahrer Friede müsse auch den Besiegten noch ein Recht auf Existenz geben. In diesem Zusammenhang ging der Papst nochmals auf die bedrohliche Lage Roms ein und beschwor die Kriegführenden, doch diese ehrwürdige Stadt nicht zum Kriegsschauplatz zu machen.

Inzwischen ist dieser dringende Wunsch des Papstes in Erfüllung gegangen. Rom wurde von der deutschen Wehrmacht kampflos geräumt und die Ewige Stadt blieb vor Zerstörung be-

wahrt. Ein Hauptverdienst an der Rettung Roms hat unbestreitbar Papst Pius XII. Die ganze Christenheit ist erfüllt von Dankbarkeit gegen Gott, daß der Mittelpunkt der katholischen Weltkirche in letzter Stunde vor dem drohenden Untergang bewahrt geblieben ist.

Pkt. 34. Erleichterungen des eucharistischen Fastens für die Dauer des Krieges.

In Ergänzung des Pkt. 25 im A.-Blatt Nr. 7-8/44 wird folgende Erläuterung gegeben. Die Begriffe per modum medicinae (Medizin) vel potus (Trank - Flüssiges) sind wie folgt zu verstehen: Medizin kann flüssig oder fest sein, z. B. Pillen, Pulver. Flüssiges: Fleischbrühe, Kaffee, Milch usw., wenn sie auch durch Zucker versüßt oder mit Ei verrührt, mit geriebenem Brot vermengt ist. Es muß aber immer noch als flüssiges Nahrungsmittel gelten. Auch ein rohes oder weichgekochtes Ei fällt unter diesen Begriff.

Pkt. 35. Betr. Beschränkungen des Reiseverkehrs.

Der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten I 1879/44 II

Berlin, 7. August 1944

An die kirchlichen Stellen.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister teile

ich folgendes mit:

Die in den Tageszeitungen bekanntgegebene Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahn (Eisenbahnabteilungen des Reichsverkehrsministeriums) über die Beschränkung des Reiseverkehrs findet auf die Religionsgesellschaften und Kirchen mit

folgender Maßgabe Anwendung:

Die erforderlichen Bescheinigungen werden für Beamte und Angestellte der Religionsgesellschaften und Geistliche, soweit es sich um Angehörige der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitungen (einschließlich Landeskirchenräten und Konsistorien) handelt, von mir, in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister ausgestellt. Den Angehörigen der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitungen bleibt es freigestellt, sich in besonderen Eilfällen gleichfalls an den zuständigen Landrat oder Oberbügermeister zu wenden.

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Erlasses in den kirch-

lichen Amtsblättern.

I. A. gez.: Theegarten.

Pkt. 36. Eintragung der Gefallenen im Totenbuch.

Die im Wehrdienst gefallenen und verstorbenen Kirchengemeindemitglieder sind, wenn sie im Bereich der Kirchengemeinde beerdigt werden, mit Nummer, wenn sie aber nicht im Bereich der Kirchengemeinde, sondern an einem anderen Orte gestorben sind und beerdigt wurden, ohne Nummer im Totenbuch einzutragen. Als Grundlage für die Eintragung genügt im allgemeinen die amtliche Todesnachricht des Truppenteils an die Angehörigen. In Spalte Bemerkung ist dann zu schreiben: »Laut amtlicher Mitteilung des Truppenteils an « Der Eintrag darf nur im Totenbuch der Kirchengemeinde ge-

schehen, in welcher der im Wehrdienst Gefallene oder Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hat.

Pkt. 37. Beisetzungsfeierlichkeiten von Wehrmachtsangehörigen — Beerdigung von Kriegsgefangenen.

Der Kath. Wehrkreispfarrer XVIII A.K. in Salzburg schreibt unterm 1. Juni d. J. u. a. folgendes:

Aus gegebenem Anlaß wird auf die Dienstvorschrift für Kriegsgräberfürsorge hingewiesen, wonach bei Todesfällen in Reservelazaretten usw. der zuständige Wehrmachtsstandortälteste umgehend — fernmündlich voraus — zu verständigen ist. Dieser unterrichtet sofort den zuständigen Wehrmachtgeistlichen zur Vornahme der kultischen Handlungen, falls nicht der Verstorbene letztwillig oder dessen nächste antragsberechtigte Angehörige ausdrücklich eine kirchliche Beisetzung abgelehnt haben.

In Standorten ohne Truppenbelegung und in Nichtstandorten kann das Trauergeleit durch die Gliederungen der Partei bzw.

den NS-Reichskriegerbund gestellt werden.

Wenn der Verstorbene einem christlichen Bekenntnis angehörte und durch ihn oder nächste Angehörige die kirchliche Einsegnung nicht ausdrücklich abgelehnt wurde, ist, sofern die Partei usw. ein Trauergeleit gestellt hat, der Ablauf der Bestattungsfeier zweckmäßig so einzurichten, daß die kirchliche Beisetzung nach dem Abschluß einer etwa durch die Gliederungen der Partei veranstalteten Trauerfeier erfolgt. Die näheren Vereinbarungen hierüber sind jeweils vom Wehrmachtsstandortältesten zu treffen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beerdigung von Kriegsgefangenen ausnahmslos in jener Gemeinde durchzuführen ist, in deren Bereich sie verstorben sind. Bei Zugehörigkeit des Toten zu einem christlichen Glaubensbekenntnis erfolgt die Beisetzung durch den nächsten Wehrmacht- oder Zivilgeistlichen oder durch einen zugelassenen Geistlichen der Feindmächte in schlichter Form.

Entnommen dem Verordn.-Blatt der Erzdiözese Salzburg, Stk. 7/44 Pkt. 40.

Pkt. 38. Pastorierung der Ostarbeiter:

VERBOTE

Es besteht dringende Veranlassung die Punkte 13, 14, 15 und 16 des Anweisungs-Blattes 1-2/1943 nochmals vollinhaltlich zu verlautbaren:

»Pkt. 13. Gebetbücher. Die vom Ordinariat der Apostolischen Visitatur herausgegebenen ukrainischen Gebetbücher »Chwalim Hospoda« dürfen nur an die katholischen Ukrainer und niemals an die Ostarbeiter abgegeben werden.

Pkt. 14. Verbot der Betreuung der Ostarbeiter. Wie bereits mehrfach bekanntgegeben, ist die seelsorgliche Betreuung der Ostarbeiter verboten. Unter dieses Verbot fällt auch die Versorgung der Ostarbeiter mit religiöser Literatur.

Pkt. 15. Verbot der seelsorglichen Betreuung in Lagern. Zur Klärung von Zweifelsfällen muß darauf hingewiesen werden, daß die seelsorgliche Betreuung (auch) der katholischen Ukrainer in den Lagern verboten ist, und zwar auch dann, wenn der Lagerführer um eine solche Betreuung bittet. Das Betreten der Lager ist daher für Seelsorger verboten.

Pkt. 16. Verbot des Gottesdienstbesuches der Ostarbeiter. Das Besuchen der katholischen ukrainischen Gottesdienste durch Ostarbeiter ist, wie bereits bekannt, verboten. Die H.H. Seelsorger haben dafür Sorge zu tragen, daß Ostarbeiter an den katholischen ukrainischen Gottesdiensten nicht teilnehmen.«

Zum Punkt 16: Die H.H. Seelsorger ersuche ich nochmals von der Kanzel darauf hinzuweisen. Es ist zweckmäßig, an den Kirchentüren vor dem Gottesdienst ein darauf hinweisendes Plakat anzubringen.

Pkt. 39. Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Im Seligsprechungsprozeß für Papst Pius X. wurde Ende Juni 1944 ein wichtiger Akt vorgenommen: die Rekognoszierung der Leiche. Obwohl der Leichnam schon 30 Jahre in den Grotten von St. Peter ruhte, ist er noch sehr gut erhalten; nur Gesicht und Hände sind geschwärzt. Vor der neuerlichen Beisetzung wurden die Überreste des gottseligen Papstes mit neuen Gewändern bekleidet und mehrere Tage in der Reliquienkapelle von St. Peter für den allgemeinen Besuch aufgebahrt.

Bis Ende Juli 1944 sind durch Fliegerangriffe in Deutschland 255 katholische Ordensschwestern getötet worden. Davon entfallen u.a. auf die einzelnen Mutterhäuser folgende Schwestern: Barmherzige Schwestern-Münster 50, Dominikanerinnen-Arenberg 42, Vinzentinerinnen-Köln 22, Benediktinerinnen von der Ewigen Anbetung-Neuß 21, Caritasschwestern-Freiburg 17, Barmherzige Schwestern-München 16, Englische Fräulein-München 12, Schulschwestern-Heiligenstadt 9, Franziskanerinnen-Münster 8.

Vom Ordinariat der Apostolischen Visitatur Berlin. Der Apostolische Visitator und Administrator Msgr. Dr. Peter Werhun.

Anweisungsblatt

des Ordinariats der Apostolischen Visitatur der Ukrainer des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus in Großdeutschland

Nr. 11

BERLIN, November

1944



Aufs tiefste von Trauer erschüttert, geben wir bekannt, daß nach dem Ratschluß des allmächtigen Gottes unser

Hochwürdigster Herr

Exzellenz, Msgr. Dr. Andreas Graf von Scheptytzi SCHEPTYTZKYJ OSBM

Metropolit der ukrainischen Kirchenprovinz, Erzbischof von Lemberg, Bischof von Kamenetz Podolskyj, Assistent des Hl. Apostolischen Stuhles, Dr. Theologie, Philosophie und juris utr., großer Mäzen und Protektor der Kunst und Wissenschaft usw.,

Vater des Vaterlandes,

am 1. November 1944 in Lemberg im 80. Lebensjahr, im 56. seines Ordens-, im 52. seines Priesterlebens und im 45. seines oberhirtlichen Amtes seine Seele in die Hände seines Schöpfers ausgehaucht hat.

Als die erste Pressenachricht von dem Hinscheiden des Hochwürdigsten Herrn Metropoliten kam, haben wir — da bereits früher zweimal sein Tod gemeldet war — abgewartet, bis die Hiobsnachricht traurige Bestätigung fand.

Der Tod unseres hervorragenden Kirchenfürsten bedeutet für das ukrainische Volk in diesen schweren, bewegten Zeiten, neben dem Verlust seiner Selbständigkeit im Jahre 1920, die zweitgrößte Katastrophe der neuesten Zeit. Dennoch beugen wir uns alle demütig vor dem Ratschluß des himmlischen Vaters und wiederholen die Worte Seines göttlichen Sohnes: »... Dein Wille geschehe...«

Möge der Ewige Hohepriester Seinem getreuen Diener, der für seinen Eifer für die Ausbreitung Seines Reiches auf Erden drei Jahre (1914—1917) in russischer Gefangenschaft und später durch die Polen mehrere Wochen in einem Kloster in Gewahrsam gehalten wurde, der reichste Vergelter sein.

Das feierliche Pontifikalseelenamt mit Panachysis (absolutio ad tumbam) findet am Sonntag, dem 26. November d. J., um 10 Uhr vorm. in der ukrainischen Pfarrkirche zu Berlin N 58, Greifenhagener Str. 10/11; statt.

Pkt. 41. Trauergottesdienste für Kyr Andreas.

Jeder ukrainische Priester in Großdeutschland hat drei heilige Messen für den heimgegangenen Kirchenfürsten aufzuopfern.

Diejenigen Hochw. Herren, die in der praktischen Seelsorge stehen, haben drei Seelenämter in drei verschiedenen Orten ihres Seelsorgesprengels zu halten. Da es infolge der Kriegsverhältnisse unmöglich ist Trauerakademien zu halten, sind diese Seelenämter nach vorheriger Ankündigung — auch in der Presse — so zu gestalten, daß im Nachruf das Leben und Wirken des in die Ewigkeit Abberufenen, sein apostolischer Eifer für das Reich Christi, seine Liebe zum hl. Glauben und auch zum eigenen Volke (nur vom religiösen Standpunkte) markant und plastisch, von der Kanzel in einer ca. ½stündigen Ansprache, den Gläubigen eröffnet wird.

Pkt. 42. Commemorationes.

An Stelle des verstorbenen Metropoliten Kyr Andreas hat der Hochw. ukrainische Klerus in Großdeutschland nach dem Pontifex maximus, den neuen Metropoliten der ukrainischen Kirchenprovinz, Erzbischof Kyr Joseph (Msgr. Dr. Slipyj), dann den jeweiligen Diözesan-Oberhirten, in deren Erz- oder Diözese sich der betreffende Geistliche aufhält und zum Schluß den Apostolischen Visitator zu kommemorieren.

Genauen Wortlaut der Commemorationes siehe Punkt 4 des Amtsblattes der Apostolischen Visitatur Nr. 1 November - Dezember 1944.

Vom Ordinariat der Apostolischen Visitatur Berlin. Der Apostolische Visitator und Administrator Msgr. Dr. Peter Werhun.

Anweisungsblatt

des Ordinariats der Apostolischen Visitatur der Ukrainer des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus in Großdeutschland

Nr. 12

BERLIN, Dezember

1944

Pkt. 43. Panachysis für verstorbenen Kyr Andreas.

Am 40. Tage (10. 12. 1944) nach dem Hinscheiden des hochwürdigsten Herrn Erzbischof und Metropoliten Msgr. Dr. Andreas Graf Scheptytzkyj, haben die H.H. Seelsorger in Groß-Deutschland nach dem Gottesdienst Panachysis für den heimgegangenen Kirchenfürsten zu halten. Obwohl wir in commemorationes vivorum ihn nicht mehr einschließen, dennoch, liebe Mitbrüder im hl. Priestertum, wollen wir weiter in unseren Gebeten, besonders während des unblutigen Opfers, des entschlafenen Vaters des Vaterlandes gedenken, und den Gebeten der uns anvertrauten Gläubigen empfehlen, damit der ewige, gute Hirt ihm mit reichstem himmlischen Lohn vergelte.

Pkt. 44. Ritus bei der hl. Liturgie.

Es besteht dringende Veranlassung den Punkt 32 des Anw.-Blattes Nr. 1/1941 nochmals vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen:

»Alle Zeremonien sind auf das genaueste zu beachten. Bei den Metanien ist zuerst die Verbeugung, dann erst das Kreuzzeichen zu machen. Von der Wandlung bis zur hl. Kommunion, sowie bei geöffnetem Tabernakel (kywot), ist nach Möglichkeit mit den Fingerspitzen der Boden zu berühren und dann erst sich zu bekreuzigen. Bei den anderen Metanien sollen die Fingerspitzen etwa die Kniescheibe berühren. Bei den Doxologien sind die Kreuzzeichen mit Verneigung des Hauptes auszuführen. Bei den Responsorien »Tebi Hospody« (Dir o Herr), sowie bei Gebeten und Gesängen, in denen die Menschwerdung Christi erwähnt wird, erfolgt keine Neigung des Hauptes und auch kein Kreuzzeichen. Die Hände sind am Altare stets auf der Brust kreuzweise übereinandergelegt zu halten. Die vorgeschriebenen Gebete vor dem Ankleiden zur hl. Messe sind stets vor der Ikonostasis, wo diese fehlt, vor dem Altar zu verrichten.

Die Prokomidie ist, wo es sich ermöglichen läßt, auf dem links vom Altar aufzustellenden Rüsttisch zu verrichten. Kleine Partikel sind, wie vorgeschrieben, neben die große Hostie (Lamm Gottes) zu legen. Der kleine und große Eingang ist auch bei den stillen hl. Messen, wenn räumlich möglich, vorzunehmen. Beim Abschluß des großen Einzuges sind zwar die Gaben, um sich selbst drehend, dem Volke zu zeigen, jedoch keine Segnung vorzunehmen. Der Diskos ist in der linken, der Kelch in der rechten Hand zu halten. Das große Kelchvelum liegt auf der rechten Schulter. Das in den Kulttexten vorkommende Wort »prawoslawnyj = rechtgläubig« muß unbedingt gesprochen werden. Bei der hl. Kommunion des Priesters in der hl. Messe legt er die hl. Hostie auf die rechte Handfläche, spricht das »Wiruju Hospody«... (Confiteor) und kommuniziert dann. Unterlassungen und evtl. Einschaltungen außer den vorgeschriebenen Orationen - sind nicht statthaft.«

Wegen Nichteinhaltung der Rubriken werden die betr. H.Herrn zur Verantwortung gezogen.

Pkt. 45. Wiedervereinigung im Glauben.

Mit dem 16. (29.) Januar 1945, am Tage der Kettenfeier Petri, beginnt wie alljährlich die Gebetswoche für die Wiedervereinigung im Glauben. Die Gestaltung dieser Gebetswoche siehe Pkt. 8 des A.Bl. Nr. 8—12/1942.

Pkt. 46. Versehgänge bei Luftangriffen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

teilt unter I 2034/44 am 21. 9. 44 mit:

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat bestimmt, daß—
sofern von Schwerverwundeten oder Sterbenden in den LSRettungsstellen der Beistand eines Geistlichen gefordert wird—
keine Bedenken bestehen, diesem Verlangen stattzugeben. Es soll
dies aber nur auf ausdrücklichen Wunsch des Schwerverwundeten oder Sterbenden erfolgen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei Sterbenden dieser Wunsch von anwesenden Angehörigen ausgesprochen wird.

I. A.: gez. Dr. Wallentin.

Pkt. 47. Personenstandsangelegenheiten.

Eintragung von Kriegssterbefällen, RdErl. d. RMdI. vom 25. 7. 1944 — I Sta R 125/44 — 5634a.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

- (1) Der Tod von Personen, der bei einer feindlichen Kriegshandlung gegen die Zivilbevölkerung infolge Feindeinwirkung eingetreten ist, kann in der Sterbebucheintragung in derselben Form zum Ausdruck gebracht werden, wie dies bei Soldaten geschieht, die an der Front gefallen sind. Demnach würde das Druckwort »verstorben« zu streichen und neben der Bezeichnung der Ortlichkeit des Todes beispielsweise einzutragen sein: »bei einem feindlichen Luftangriff gefallen«.
- (2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesbeamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

I. A.: Dr. Globke.

- MBliV. S. 739. - Wird auch im RWeisBl. bekanntgegeben.

Pkt. 48. Die Pfarrstempel.

sind sorgfältig aufzubewahren und nach Kanzleischluß einzuschließen. Bei wenig sorgfältiger Aufbewahrung kann es zu leicht zum Mißbrauch des Pfarrstempels kommen.

Pkt. 49. Herstellung von Rauchfaßkohlen.

Ein sehr einfaches Verfahren zur Selbstherstellung von Rauchfaßkohlen wurde von Herrn Pfarrer Falkenstein in (16) Steinbach über Hadamar ausgearbeitet. Gegen Voreinsendung des Betrages von RM 1,— auf das Postscheckkonto 247 85 Frankfurt/Main (A. Falkenstein, Steinbach) ist derselbe bereit, dieses Verfahren mitzuteilen.

Da Rauchfaßkohle sehr schwierig zu beschaffen ist, wird den H.H. Seelsorgern empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen.

Pkt. 50. Sparsamkeit mit Meßwein.

Die höchsten kirchlichen Stellen mahnen zu größter Sparsamkeit mit Meßwein. Infolge der Schwierigkeiten im Transportwesen ist um so mehr Sparsamkeit geboten.

Die Bezugscheine sind ausschließlich bei der Apostolischen Visitatur zu beantragen. (A.-Bl. Nr. 3-4/1943, Pkt. 28.) Die hochwürdigsten lateinischen Ordinariate werden gebeten, solche Anträge von ukrainischen Priestern in jedem Falle abzulehnen.

Pkt. 51. Kultkerzen

werden auf Bezugscheine nicht geliefert, daher ist größte Sparsamkeit mit den vorhandenen geboten. Hl. Messen an Wochentagen können, und die Proskomidie überhaupt, bei einer Kerze feiern.

Pkt. 52. Ausübung der Seelsorge.

Die praktische Seelsorge können nur die Hochwürdigen Herren ausüben, die im Besitze des Ernennungs-Dekretes vom Ordinarius der Apostolischen Visitatur und der Zulassung vom Kirchenministerium bzw. vom Gau- und Statthalter sind.

Pkt. 53. Betreuung der ukrainischen Arbeiter.

Neue Anschriften der ukrainischen Betreuer bei den Landesbauernschaften:

Westfalen

(21) Münster/Westf., Schorlemerstr. 6.

Veränderungen im Klerus.

Pkt. 54. Ernennung.

Zum Offizial und Referenten wurde mit dem 17. 10. 44 Magister der Theologie und Dr. phil. Paul Chruschtsch,

(10) Dresden-A., Schloßstr. 32, ernannt.

Im Sinne des CJC can. 423 ff wurde mit dem 30. 10. 44 zum Diözesanrat berufen H.H. Dr. Philemon Pobihuschka, wohnhaft (6) Posen, Wiesenstr. 7/II, bei gleichzeitiger Ernennung zum Geistlichen Rat.

Pkt. 55. Auszeichnung.

H.H. Diözesanconsultor und Geistlichem Rat Dr. Philemon Pobihuschka wird secundum usum orientalium das Recht verliehen, das Zingulum und Birett in violetter Farbe zu tragen.

Pkt. 56. Neue Anschriften.

Pfarrer Basilius Gumowskyj, (10) Bautzen/Sa., Wettinstr. 17/II; Seelsorger Michael Moskalik, (20) Hildesheim, Goethestraße 15. Tel. 2905;

Seelsorger Nikolaus Zbyr, (24) Eutin/Meckl., Friedrichstr. 14,

bei Heydorn, Tel. 285;

Seelsorger Nikolaus Budz, (8) Breslau, Rosenthaler Straße 31/33, St. Georgheim;

Seelsorger Wladimir Slabyj, (13a) Atting b. Straubing (Ndbay.), Pfarrhof.

Pkt. 57. Aus der Weltkirche.

Am 9. August starb der Dompropst Prälat Dr. Adolf Donders, o.ö. Professor der Homiletik an der Universität Münster. Der Verewigte ist geboren am 15. 3. 1877 zu Anholt/Westf. Sein unermüdliches und gesegnetes Wirken als gottbegnadeter Prediger und Redner, als akademischer Lehrer und erfolgreicher theologischer Schriftsteller, hat ihm eine führende Stellung in der katholischen Kirche Deutschlands verschafft.

Vom Ordinariat der Apostolischen Visitatur Berlin.
Der Apostolische Visitator und Administrator
Msgr. Dr. Peter Werhun.

